

<b>Gesuchsnummer</b>	_ _ _ _ _ _ _
<b>Protokoll</b> (dem Amt vorbehalten)	

An die  
AUTONOME PROVINZ  
BOZEN  
Abteilung Landwirtschaft  
Amt für ländliches Bauwesen (31.4)  
Brennerstraße 6  
39100 BOZEN

Tel. 0471 / 415155  
Fax 0471 / 415159  
E-Mail:  
bonifizierung.bonifica@pec.prov.bz.it  
www.provinz.bz.it/landwirtschaft

**BB281**

## Antrag auf Beihilfe laut Landesgesetz vom 28. September 2009, Nr. 5 in geltender Fassung

### A. Antragsteller/Antragstellerin

Zuname	<input type="text"/>	Vorname	<input type="text"/>
geboren am	<input type="text"/>	in	<input type="text"/>
wohnhaft in der Gemeinde	<input type="text"/>	PLZ	<input type="text"/>
Fraktion/Str.	<input type="text"/>	Nr.	<input type="text"/>
Tel./Handy	<input type="text"/>	Zert. E-Mail (PEC) <i>(Konsortium)</i>	<input type="text"/>
<b>in der Eigenschaft als Präsident</b>			
des Bonifizierungskonsortiums	<input type="text"/>		
Steuernummer des Konsortiums	<input type="text"/>		
IBAN:	<input type="text"/>		

### B. Vorhaben / Oggetto (Zutreffendes ankreuzen)

Bewässerung     Straßen     Gräben + Schöpfwerke     Maschinen

Es wird ein Antrag auf Beihilfe für beiliegendes Projekt / Vorhaben gestellt:

Betroffene Bewässerungsanlage/n:

Kostenvoranschlag:  €

### C. Andere Angaben und Erklärungen / Altre indicazioni e dichiarazioni

Der Antragsteller/Die Antragstellerin in seiner/ihrer Eigenschaft als Präsident/Präsidentin des Konsortiums erklärt,

- dass das zuständige Konsortialorgan (1)  bei der am  abgehaltenen Versammlung folgendes beschlossen hat:
- das vom Projektanten  ausgearbeitete Projekt mit einem Gesamtaufwand von Euro  zu genehmigen;
  - beim zuständigen Landesamt den Antrag auf Beitragsgewährung bzw. Kostenübernahme laut Landesgesetz vom 28. September 2009, Nr. 5, in geltender Fassung zu stellen;
  - den Präsidenten des Konsortiums zu beauftragen, für die Gewährung des Beitrages und für die fachgerechte Durchführung des Vorhabens zu sorgen;
  - die für die Verwirklichung des Vorhabens nicht mit Landesbeitrag gedeckten Kosten von den Mitgliedern, im Verhältnis zum Vorteil den sie aus der Projektumsetzung ziehen, einzuheben;
  - dass die für den Bau des Vorhabens bezahlte Mehrwertsteuer nicht rückvergütet werden kann;
  - dass die Eigentümer von Parzellen die außerhalb des betroffenen Einzugsgebietes oder Beregnungsgebietes liegen bzw. Eigentümer von Parzellen die nicht Mitglied der Konsortialanlage sind die Genehmigung zur Überquerung bzw. Besetzung derselben für den Bau des obgenannten Projektes, erteilt haben;
  - dass das Bewässerungsprojekt durch folgende Wasserkonzessionen vollständig abgedeckt ist:

Allfällige Anmerkungen des Antragstellers:

(1) Ausschuss, Delegiertenrat, Vollversammlung

**Er/Sie erklärt zudem:** (Zutreffendes ankreuzen)

- |                          |  |
|--------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | in Kenntnis zu sein über die allgemeinen und spezifischen Voraussetzungen für die Beihilfevergabe im Sinne der geltenden Förderkriterien für die Bonifizierungskonsortien zur Durchführung von Investitionen;  |
| <input type="checkbox"/> | in Kenntnis zu sein, dass der gewährte Beitrag nicht mit anderen von öffentlichen Körperschaften gewährten Beihilfen kumulierbar ist, wenn die Summe aus letzteren und der gemäß diesem Ansuchen gewährte Beitrag die zur Finanzierung zugelassenen Ausgaben übersteigt; |
| <input type="checkbox"/> | sich zu verpflichten, für das geförderte Vorhaben eine 5-jährige Zweckbestimmung (für technische Investitionen) bzw. eine 10-jährige Zweckbestimmung (für Baulichkeiten) ab Endauszahlung beizubehalten;   |
| <input type="checkbox"/> | in Kenntnis zu sein, dass die Landesverwaltung für die Dauer der Zweckbestimmung jederzeit Kontrollen durchführen und zwecks Überprüfung der gemachten Angaben alle erforderlichen Daten von Amts wegen bei den zuständigen Stellen einholen kann;                       |

<input type="checkbox"/>	in Kenntnis zu sein, dass im Falle einer außerordentlichen Instandhaltung der Bewässerungsanlage die Bescheinigung über die außerordentliche Überprüfung im Sinne des Beschlusses der Landesregierung Nr. 680 vom 10.08.2021 eine Voraussetzung für die Endauszahlung des Beitrages ist;
<input type="checkbox"/>	unter eigener Verantwortung, die obigen Erklärungen in Kenntnis der Sanktionen im Falle unwahrer oder unvollständiger Angaben, die in Art. 2bis des LG Nr. 17/1993, in geltender Fassung, vorgesehen sind, sowie in Kenntnis der strafrechtlichen Folgen laut Art. 76 des DPR Nr. 445/2000 gemacht zu haben und in Kenntnis zu sein, dass gemäß obgenanntem Landesgesetz Stichprobenkontrollen über den Wahrheitsgehalt der gemachten Angaben durchgeführt werden.

**Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. April 2016**

**Verantwortlich für die Datenverarbeitung** ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz Nr. 4, Landhaus 3a, 39100, Bozen, E-Mail: [generaldirektion@provinz.bz.it](mailto:generaldirektion@provinz.bz.it) PEC: [generaldirektion.direzionegenerale@pec.prov.bz.it](mailto:generaldirektion.direzionegenerale@pec.prov.bz.it).

**Datenschutzbeauftragte (DSB):** Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: E-Mail: [dsb@provinz.bz.it](mailto:dsb@provinz.bz.it); PEC: [rpd\\_dsb@pec.prov.bz.it](mailto:rpd_dsb@pec.prov.bz.it).

**Zwecke der Verarbeitung:** Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie im Sinne von *L.G. 5/2009* angegeben wurden. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist der Direktor/die Direktorin pro tempore des Ressorts/der Abteilung *31 Landwirtschaft* an seinem/ihrem Dienstsitz. Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

**Mitteilung und Datenempfänger:** Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: *SIAN (Sistema informativo agricolo nazionale)*.

**Datenübermittlungen:** Es werden keine zusätzliche personenbezogene Daten an Drittländer übermittelt.

**Verbreitung:** Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.

**Dauer:** Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden.

**Automatisierte Entscheidungsfindung:** Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung.

**Rechte der betroffenen Person:** Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden.

Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzeliche-infos.asp> zur Verfügung.

**Rechtsbehelfe:** Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.

Datum

**Digitale Unterschrift des Präsidenten** .....

## E. Anlagen (in einfacher Ausführung)

<input type="checkbox"/>	Endgültiges Projekt samt Sichtvermerk der Gemeinde und Baukonzession oder Baugenehmigung und allfälliger weiterer Gutachten
<input type="checkbox"/>	Detaillierter Kostenvoranschlag getrennt nach Vorhaben laut Art. 4 der geltenden Förderkriterien (Beschluss Landesregierung Nr. 124 vom 07.02.2023) und getrennt nach Bewässerungsanlage (wenn mehrere betroffen sind)
<input type="checkbox"/>	Angebot der Firma bei Maschinenankauf
<input type="checkbox"/>	Für Wasserspeicherbecken die Bewilligung im Sinn der Regelung der Stauanlagen und Speicher, soweit erforderlich
<input type="checkbox"/>	Agronomisch technischer Bericht mit Spezifikation für die Verlegung der vorgeschriebenen Wasserzähler oder Beschreibung der bereits bestehenden Zähler (Beschluss Landesregierung Nr. 1401 vom 18.12.2018)
<input type="checkbox"/>	das Verzeichnis der Grundparzellen der vom Projekt betroffenen Bewässerungsanlage/n samt summarischer Aufstellung der entsprechenden Flächen nach Kulturart und nach Konzessionsart (Trocken bzw. Frost). (es handelt sich um eine Aufstellung der Gesamtfläche – „catastino“ - der betroffenen Konsortialanlage/n, innerhalb welcher das betreffende Projekt abgerechnet wird)
<input type="checkbox"/>	Mitteilung des CUP Kodexes (Einziger Projektkodex)
<input type="checkbox"/>	Zeitplan über die Verwirklichung und Abrechnung der Arbeiten und Ankäufe

Stand 07.02.2022